

Zu dieser Mitseglervereinbarung: Damit schon vor dem Törn alle klarsehen

Auch auf See kann ein Unglück schnell passieren, und deshalb gehört es zu den Aufgaben des Skippers auf einem Charterschiff, Crewmitglieder beizeiten über Haftungsrisiken aufzuklären. Als kleine Hilfestellung dient diese Mitseglervereinbarung, womit sich die am Törn Beteiligten verpflichten, Kosten zu übernehmen und auf bestimmte Ersatzansprüche als Folge leichter Fahrlässigkeit zu verzichten.

Grundsätzlich schützt eine Mitseglervereinbarung vor Ansprüchen untereinander, die nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind. Vorsätzlich verursachte Schäden sind allerdings ausgeklammert. Wenn Dritte durch die Vereinbarung betroffen werden, können sie diese in begründeten Fällen anfechten.

Sofern nichts Aussergewöhnliches passiert, kann die Mitseglervereinbarung in der Schublade bleiben. Denn fahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden werden heute in der Regel von der Bootseigner-Haftpflicht abgedeckt. Haftpflichtschäden der Crewmitglieder untereinander sind aber nicht generell mitversichert.

Mitseglervereinbarung

für den Segeltörn vom _____ bis _____ auf der Segelyacht _____ mit dem Namen „____“ ab Ausgangshafen _____, Rückgabehafen _____ mit dem Törnziel _____.

Der Schiffsführer (Skipper)

- Verantwortlicher Schiffsführer ist Toni Baur, Zürich.
- Der Skipper ist verantwortlich für das Leben und Wohlbefinden aller Teilnehmenden und für das Schiff und hat Befehlsgewalt gemäss dem internationalen Seerecht.
- Der Schiffsführer versichert, dass er die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen besitzt, um die Yacht unter Segel und Motor sicher zu führen.
- Er weist die Mitsegler in die Bedienung der Yacht ein und führt eine gründliche Sicherheitseinweisung durch. Um die Sicherheit an Bord zu gewährleisten, erlässt und erklärt der Skipper die Schiffsordnung.
- Der Skipper hat eine so genannte „Skipperhaftpflichtversicherung“ abgeschlossen (4 Mio. CHF, Risiko „grobe Fahrlässigkeit“, Risiko „ungedekte Versicherung“, Crewmitglieder sind mitversichert).

Die Crewmitglieder

- Die Crewmitglieder (Mitsegelnde) sind in der Crew-Liste aufgeführt. Die Crew-Liste ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Mit der Unterschrift zu dieser Mitseglervereinbarung erklären die Crewmitglieder, dass sie organisch gesund sind, an keiner ansteckenden oder Anfall-Krankheit leiden und 15 Minuten frei schwimmen können.
- Mit der Unterschrift zu dieser Mitseglervereinbarung bestätigen die Crewmitglieder, dass sie eine Unfallversicherung und eine persönliche Haftpflichtversicherung haben.

Der Chartervertrag

- Der zwischen Toni Baur, Zürich und dem Vercharterer _____ geschlossene Chartervertrag vom _____ ist Grundlage dieser Vereinbarung.
- Jedes Crewmitglied hat eine Kopie dieses Chartervertrages erhalten und erkennt diesen an.

Die Törnkosten

- Jedes Crewmitglied trägt sämtliche Törnkosten gemeinsam zu gleichen Teilen und pro rata dem entsprechenden Zeitabschnitt gem. Crewliste. Dies sind insbesondere die Charterkosten (Schiff-Charter, Versicherung für Selbstbehalt-Ausschluss, Organisationsspesen, usw.) und die Bordkasse (Kosten für Verpflegung und Getränke an Bord für Crewmitglieder und Skipper, Kosten für Diesel, Hafengelder, Gebühren, Reinigung, usw.). Wenn weniger als 3 Crewmitglieder mitfahren, trägt der Skipper Kosten mit wie ein Crewmitglied.
- Dazu gehören auch Kosten, die sich aus der Nichterfüllung des Chartervertrages ergeben können. Etwaige Kosten im Schadensfall, soweit dafür keine Versicherung eintritt, werden von allen Crewmitgliedern des entsprechenden Zeitabschnitts und Skipper gemeinsam getragen (z.B. Selbstbehalt).
- Die Charterkosten gemäss Vertrag betragen CHF/EUR _____.
- Jedes Crewmitglied verpflichtet sich, die auf ihn entfallende erste Rate von CHF/EUR _____ bis zum _____ zu entrichten. Die übrigen Charterkosten werden spätestens 30 Tage vor Törntritt fällig. Bis Ende des Törns erfolgt eine detaillierte Abrechnung mit Rückzahlung oder Verrechnung.
- Die Bordkasse wird zu Beginn des Törns eröffnet.

- Bei Reiserücktritt eines Crewmitglieds, gleich, aus welchem Grund, zahlt dieses seinen Anteil an den Charterkosten, soweit dafür nicht eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung eintritt oder die übrigen Crewmitglieder darauf ausdrücklich verzichten oder ein Ersatzmitglied den Platz und die Kosten übernimmt..
- Jedes Crewmitglied ist selber verantwortlich für die Reisedokumente (Fahrkarten/Tickets, Reservationen, Zoll, Pass, Impfungen, etc.) und die Reisekosten.

Die Pflichten der Mitsegelnden

- Jedes Crewmitglied beachtet die Anweisungen des Schiffsführers und informiert ihn (beziehungsweise den jeweiligen Wachführer) in unklaren Situationen.
- Jedes Crewmitglied achtet selbst auf seine/ihre persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf Rettungsweste und Lifebelt.
- Jedes Crewmitglied beteiligt sich aktiv an der Bordroutine (siehe Anhang).

Der Haftungsausschluss

Jedes Crewmitglied fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet auf alle Ersatzansprüche für Personen- und Sachschäden gegen den Schiffsführer, die anderen Crewmitglieder und den Eigner, sofern dieser Mitsegler ist, wenn der Schaden durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurde (vorbehalten bleibt Art. 100 OR). Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Schäden von einer Haftpflichtversicherung getragen werden oder vorsätzlich verursacht wurden oder wenn Zoll- und Pass- und andere staatliche Bestimmungen durch ein Crewmitglied nicht eingehalten werden.

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen / undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Für Streitigkeiten aus diesem Haftungsausschluss wird ausschliesslich der Gerichtsstand am Wohnsitz des Skippers vereinbart und das schweizerische materielle Recht und das Prozessrecht am Ort des Gerichtsstands als allein anwendbar erklärt.

Ort, Datum und Unterschrift des Skippers

Ort, Datum und Unterschrift des Crewmitglieds

Anhang:

Jedes Crewmitglied nimmt aktiv an der **Bordroutine** teil:

- Der Schlafplatz und die Kabine wird sauber und in Ordnung gehalten.
- Die Toiletten, Wasch- und Duscheinrichtungen werden sauber gehalten, so dass die nachfolgende Person es in Ordnung findet.
- Mit den vorhandenen Ressourcen (Wasser, Elektrizität, Diesel) wird sorgfältig umgegangen.
- Das Schiff wird sauber gehalten und bei Bedarf gereinigt.
- Im Innern des Schiffes wird nicht geraucht.

Zur Bordroutine gehören auch:

- Das turnusmässige Rudergehen und Wachführung einschliesslich Navigation (unter Aufsicht des Skippers).
- Das Durchführen oder die Hilfe bei allen Manövern.
- Die Versorgung der Besatzung und der Küchendienst.
- Hilfeleistung bei allen Vorkommnissen (Reparaturen, Unfälle, etc.).
- Persönliche Abmeldung beim Skipper, wenn man von Bord geht.